# Trennung der Komplexleistungen in Fachund existenzsichernde Leistungen

Das BTHG und steuerrechtliche Fragen –

**Deutscher Verein** 

Berlin, 20.03.2019 StB Andreas Seeger



# KONTAKT



Andreas Seeger
Steuerberater
Partner
Leiter Geschäftsbereich
Steuerberatung

Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft 0251/922208-120 0172/2312711 andreas.seeger@curacon.de

## Curacon im Überblick



# **350** Mitarbeiter

Berufsträgerquote > 40 % 100 % Engagement für unsere Mandanten

## TOP **20**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Deutschland

## 80 Jahre

über 80 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Beratung – hoch spezialisiert und werteorientiert

# TOP **5**

Führend & meinungsbildend in der Sozial-/Gesundheitswirtschaft

# **13** Standorte

Deutschlandweit - in Ihrer Nähe

## Nr.

Der Branchenexperte im NPO-Bereich & Gemeinnützigkeitsrecht

# AGENDA

- 1 Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
- 2 BTHG und gemeinschaftliches Wohnen I steuerrechtliche Auswirkungen
- 3 BTHG und ambulantes Wohnen II steuerrechtliche Auswirkungen
- 4 BTHG und Wohnen Umsatzsteuerrecht und Grundsteuer

# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Grundstruktur – Sphärenabgrenzung

Ideeller Bereich Vermögensverwaltung (geduldete Nebentätigkeit)

Zweckbetrieb

Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Keine Ertragsteuer

Ertragsteuer

Nicht steuerbar

Umsatzsteuerfreiheit prüfen, sonst 7 % oder 19 %

Förderung Spenden Zuschüsse Ö-Arbeit soz. Beratung

Vermietung Verpachtung Kapitalanlage Beteiligungen Krankenhaus
Altenheim
Pflegeheim
Wohnheim
WfbM
Jugendhilfe
Bildung

Verwaltung
Cafeteria
Kiosk
Nutzungsentgelt
Personalgestellung

...

# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Einzelne Normen

### Allgemeine Grundsätze

§ 52 AO Gemeinnützige Zwecke

§ 53 AO Mildtätige Zwecke

§ 54 AO Kirchliche Zwecke

### Im engeren Sinne

§ 55 AO Selbstlosigkeit

§ 56 AO Ausschließlichkeit

§ 57 AO Unmittelbarkeit

§ 58 AO Steuerlich unschädliche Betätigungen

§ 59 AO vs. der Steuervergünstigung

§ 60 AO Satzungsmäßigkeit

§ 60a AO Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

§ 61 AO Vermögensbindung

§ 62 AO Rücklagen und Vermögensbildung

§ 63 AO Anforderungen an die tats.

Geschäftsführung

§ 64 AO Stpfl wiGB

### Ideeller Bereich

### Zweckbetriebe:

§ 65 AO Allgemeiner ZB

§ 66 AO Wohlfahrtspflege

§ 67 AO Krankenhaus

§ 68 AO Katalog-ZB

(z. B. Altenheime, WfbM, Jugendhilfe)

Vermögensverwaltung

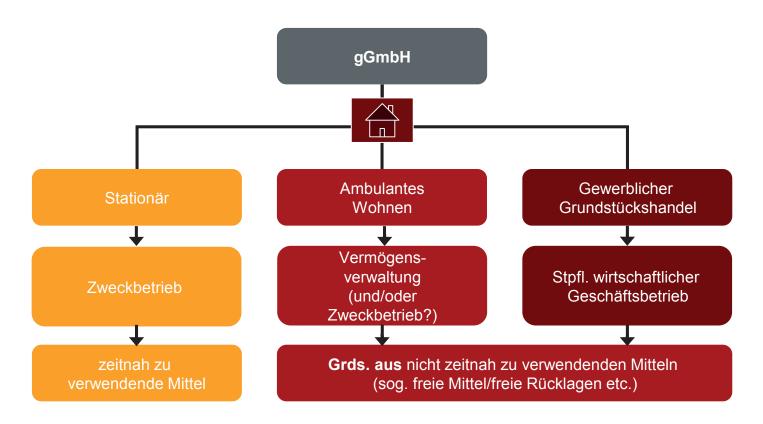
Steuerpflichtiger wiGB

# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Selbstlosigkeit nach § 55 AO

- Nr. 1 Mttel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mtglieder oder Gesellschafter (Mtglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mtglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mtel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- Nr. 3 Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. (Drittbegünstigungsverbot)
- Nr. 5 Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

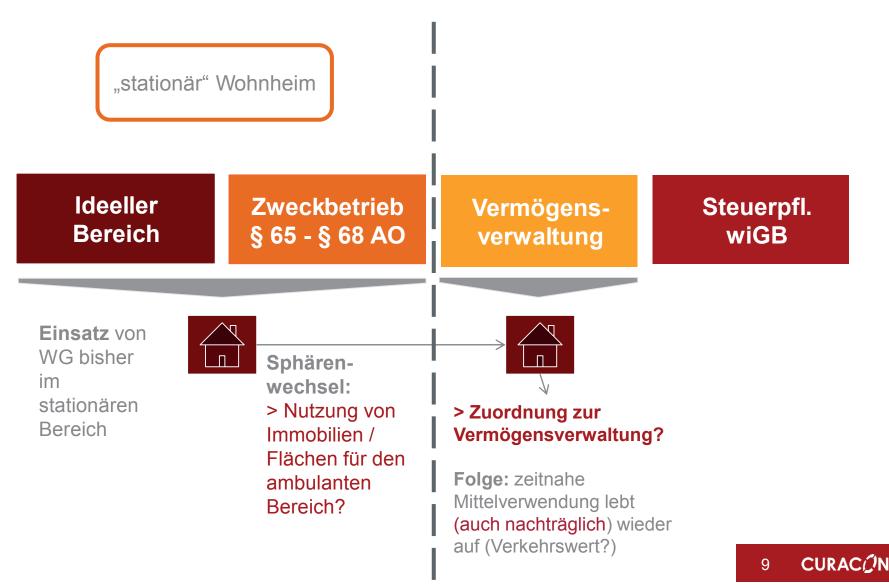
**Verwendung** = Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die (eigenen) **satzungsmäßigen** Zwecken dienen. **(nicht:** Vermögensverwaltung)

# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Finanzierung



Werden Vermögensgegenstände in den Bereich der Vermögensverwaltung oder (.....) überführt, lebt die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung in Höhe des Verkehrswerts dieser Vermögensgegenstände wieder auf.

# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Umwidmung/Überführung von Immobilien in die VV



# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Zweckverwirklichung und Satzungsmängel

### Ausschließlichkeit

§ 56 Tz. 2 AEAO:

• Eine Körperschaft darf mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander verfolgen, ohne dass dadurch die Ausschließlichkeit verletzt wird. (...) Will demnach eine Körperschaft steuerbegünstigte Zwecke, die nicht in die Satzung aufgenommen sind, fördern, so ist eine Satzungsänderung erforderlich, die den Erfordernissen des § 60 AO entsprechen muss.

### Anforderungen an die Satzung

§ 60 Abs. 1 AO:

• ¹Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. ²Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Gebot der Satzungsmäßigkeit am Beispiel



## § 1

Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

- Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. Förderung des öfftl. Gesundheitswesens; der Jugend- und Altenhilfe; des Wohlfahrtswesens; der Hilfe für Verfolgte, ... für Behinderte; des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke).
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B. Unterhaltung eines Kindergartens; Unterhaltung eines Wohnheims für Menschen mit Behinderungen; Angebote für hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO durch
  - Unterstützung im Rahmen von Leistungen zum Lebensunterhalt bspw.
     Essen auf Rädern, ...
  - **kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote** (Betreutes Wohnen oder andere Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen),
  - die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum, insbesondere an ältere, kranke und sozial schwache Menschen, sowie an Menschen mit Behinderungen...

11

# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Abgrenzung zwischen VV oder § 66 AO

## Vermietung von Wohnungen gegen Entgelt

§ 14 AO Vermögensverwaltung

Die (Dauer-)Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Dritte (Verbundunternehmen, Mitarbeiter und andere Personen bzw. Unternehmen), auch wenn altengerecht\*, ist grundsätzlich als Vermögensverwaltung zu werten

§ 66 AO

Zweckbetrieb Wohlfahrtspflege

Die Vermietung von Immobilien/Wohnungen an Personen, die nach § 53 AO hilfsbedürftig sind, ist dann als mildtätige Leistung zu werten, wenn durch die

- Beschaffung,
- Bereitstellung und
- Assistenzleistungen zur Unterstützung des Wohnens

mind. 2/3 Personen nach § 53 AO geholfen wird, die auf Grund besonderer sozialer Probleme unter Wohnraumnot leiden oder von ihr bedroht sind

## Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Anforderungen an den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit

## § 53 Nr. 1 AO Persönliche Hilfsbedürftigkeit

- Körperliche Hilfsbedürftigkeit: Einengung der Bewegungsmöglichkeit oder des Leistungsvermögens infolge von Erkrankungen, Schädigungen o. a., kann ohne Nachprüfung bei Personen angenommen werden, die das 75. Lebensjahr vollendet haben
- **Geistige** Hilfsbedürftigkeit Schwäche ihrer geistigen Kräfte
- Seelische Hilfsbedürftigkeit Störungen infolge Krankheiten und Verletzungen des Hirns, Neurosen, Suchtkrankheiten.

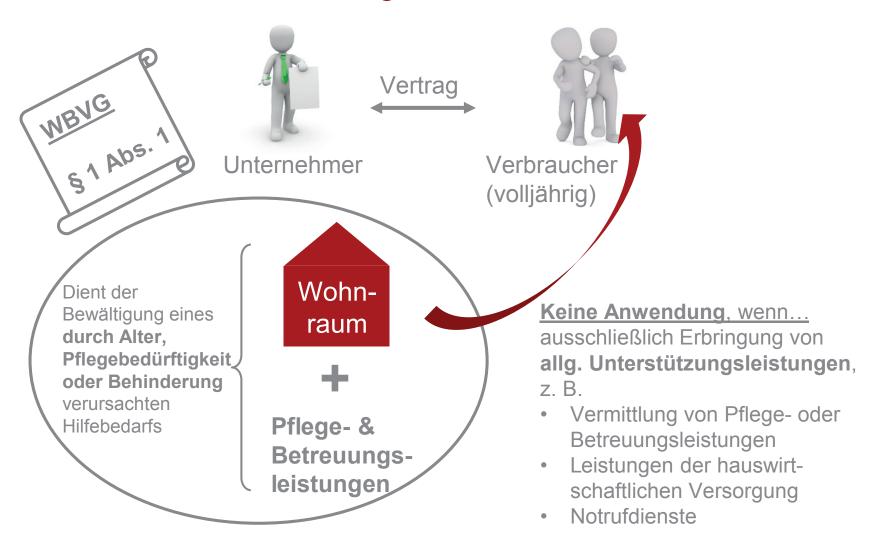
## § 53 Nr. 2 AO Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

- Abgestellt auf Einkommensgrenzen nach § 28 SGB XII
- Festgesetzt durch die jeweils zuständige Landesbehörde und regelmäßig angepasst
- Vermögen von weniger als 15.500 € (ohne besondere Erinnerungsstücke und angemessenes Hausgrundstück, § 90 SGB XII).

# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts Abgrenzung zwischen § 66 und § 68 AO



# Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts WBVG und Länder-Heimgesetze



# AGENDA

- 1 Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
  - 1 Steuerliche Rahmenbedingungen des Gemeinnützigkeitsrechts
  - 2 Trennung Eingliederungshilfe und Existenzsicherung
  - 3 Abgrenzung der Wohnformen und Vertragsrecht

## Trennung Eingliederungshilfe und Existenzsicherung Leistungs- und Vergütungssystem nach BTHG

### Vergütungsvereinbarung

- 1. Grundpauschale (Unterkunft/Verpflegung)
- 2. Maßnahmenpauschale pädagogische/pflegerische Betreuung
- 3. Investitionsbetrag Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung

### Leistungen zur Teilhabe

### Personaleinsatz im Bereich

- Assistenz und Förderung
- Pflege
- Verwaltung
- Service

### Fachleistungen (u. a. "Mehrbedarfe")

- Gebäude und Anlagenteile
- Ausstattungen

**SGBIX** 

### Leistungen zur Existenzsicherung

### Lebensunterhalt

- Verpflegung
- Kleidung

# Neu: Trennung -Unterkunft

- Nebenkosten

SGB XII

## Abgrenzung der Wohnformen Wohnung oder persönlicher Wohnraum (§ 42a SGB XII)

Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben § 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen

Leistungsberechtigte, die einen pers.

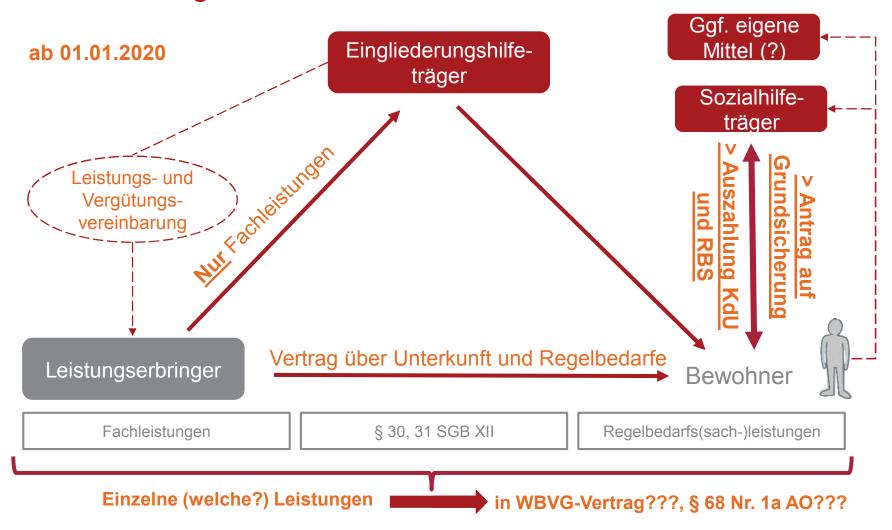
Wohnraum und gemeinsame Räume nutzen § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Persönlicher Wohnraum ist

Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu

zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden

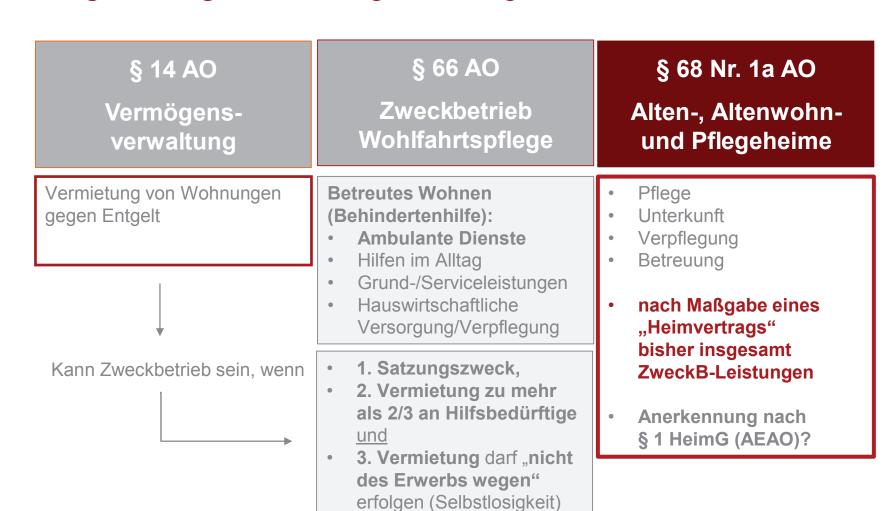
## Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis (bis 31.12.19) Veränderung zum 01.01.2020



# AGENDA

- 1 Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
- 2 BTHG und gemeinschaftliches Wohnen I steuerrechtliche Auswirkungen
- 3 BTHG und ambulantes Wohnen II steuerrechtliche Auswirkungen
- 4 BTHG und Wohnen Umsatzsteuerrecht

# Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 Buchst. a AO Abgrenzung zwischen § 66 und § 68 AO



## Wohnen und andere SGB XII-Leistungen Wohnung oder persönlicher Wohnraum (§ 42a SGB XII)

Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben § 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Leistungsberechtigte, die einen pers.

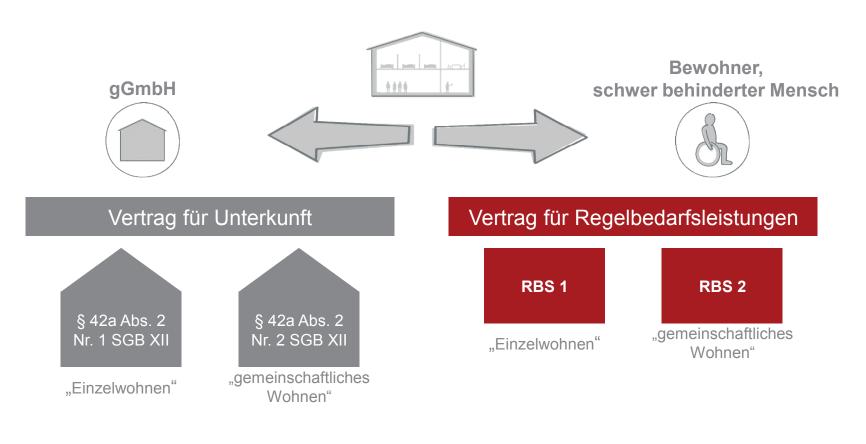
Wohnraum und gemeinsame Räume nutzen § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Persönlicher Wohnraum ist

Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu

zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden

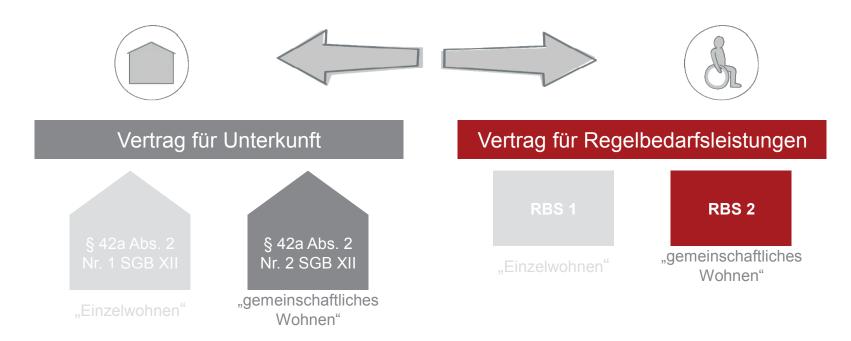
# Wohnen und andere SGB XII-Leistungen Wohnen und Regelbedarfsleistungen



Nur Erstattung von Sachkosten (nicht von Personalkosten)

Gewährleistung des Existenzminimums

## Wohnen und andere SGB XII-Leistungen Wohnen und Regelbedarfsleistungen



### § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

- Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, für die persönlichen Räumlichkeiten, die persönlich genutzten Räumlichkeiten oder Gemeinschaftsräume
- Erstattung der tatsächlichen Kosten für Heizung
- Aufwendungen für Haushaltsstrom, Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk

### Regelbedarfe umfassen Kosten für:

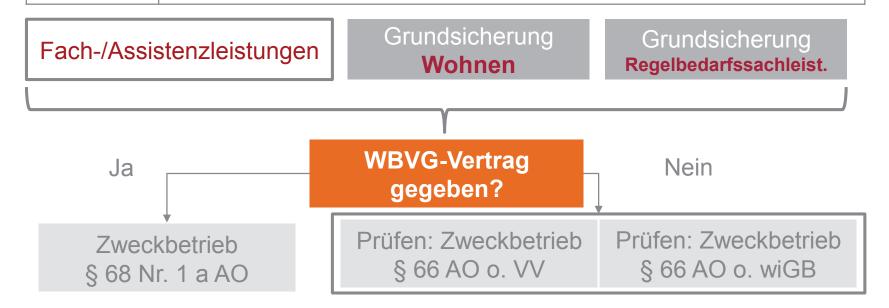
Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung

# Abgrenzung der Wohnformen "gemeinschaftliches Wohnen" – WBVG-Vertrag?



Leistungsberechtigte, die einen pers. Wohnraum und zusätzlich gemeinschaftliche Räume nutzen (§ 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)

**Persönlicher Wohnraum** ist ein Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.



- Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
- 2 BTHG und gemeinschaftliches Wohnen I – steuerrechtliche Auswirkungen
- 3 BTHG und ambulantes Wohnen II – steuerrechtliche Auswirkungen
- BTHG und Wohnen Umsatzsteuerrecht 4

## BTHG und Ambulantes Wohnen Differenzierte Betrachtung der Einzelleistungen - § 66 AO



- § 68 Nr. 1a AO
- Alten-, Altenwohnund Pflegeheime

- als 2/3 an Hilfsbedürftige und
- 3. Vermietung darf "nicht des Erwerbs wegen" erfolgen (Selbstlosigkeit)

- nach Maßgabe eines "Heimvertrags" bisher insgesamt **ZweckB-Leistungen**
- Anerkennung nach § 1 HeimG (AEAO)?

# Zuordnung von SGB IX-, XI- und XII-Leistungen Wohnung oder persönlicher Wohnraum (§ 42a SGB XII)

Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben § 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII

Wohnung ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Leistungsberechtigte, die einen pers.

Wohnraum und gemeinsame Räume nutzen § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Persönlicher Wohnraum ist

Wohnraum, der Leistungsberechtigten allein oder zu

zweit zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zusätzliche Räumlichkeiten sind Räume, die ihnen zusammen mit weiteren Personen zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden.

# Anforderungen an den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit § 53 AO

### Nachweisführung der Hilfsbedürftigkeit nach § 53 AO

## Persönliche Hilfsbedürftigkeit

- Bescheinigung eines Arztes
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- MdF-Ausweis
- Personalausweis (wenn über 75 Jahre).
- MmB nach SGB IX
   (§§ 120 SGB IX),
   Versorgungsamt, Leistungsbescheid
   des Reha-Trägers oa

### Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

- Einkommensteuerbescheid
- Rentenbescheid
- Sozialhilfebescheid
- Übersicht über die Einkünfte und das Vermögen.

Nachweise müssen in den Unterlagen der gemeinnützigen Einrichtung vorgehalten werden.

# Zielgruppe – Leistungsempfänger § 2 SGB IX – Begriffsbestimmungen

Körperliche Beeinträchtigung

Seelische Beeinträchtigung

Geistige Beeinträchtigung

Sinnesbeeinträchtigungen



<sup>2</sup>Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

# Übersicht der Hilfeleistungen und Ansprüche SGB IX, XI und XII

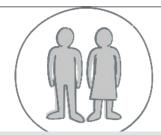
# Betreuungs-/Assistenz-/ oder Fachleistungen

§ 77 SGB IX Leistungen für Wohnraum

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen

§ 79 SGB IX Heilpädagogische Leistungen

§ 80 SGB IX Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie



Menschen mit Behinderung

Pflegeleistungen

§ 36 SGB XI Pflegesachleistung

§ 37 SGB XI Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

§ 38 SGB XI Kombination von Geld- und Sachleistung

# **Existenzsichernde Grundleistungen**

§ 30 SGB XII Mehrbedarf

§ 31 SGB XII Einmalige Bedarfe

§ 35 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung

§ 36 SGB XII Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

## Zuordnung von SGB IX-, XI- und XII-Leistungen § 77 SGB IX – Leistungen für Wohnraum

### § 77 SGB IX Leistungen für Wohnraum

(1) Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

### Die Leistungen umfassen:

- Leistungen für die Beschaffung,
- den Umbau,
- die Ausstattung und die
- Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.
- (2) Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a des Zwölften Buches sind zu erstatten, soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht.

## Zuordnung von SGB IX-, XI- und XII-Leistungen §§ 27a, 27b, 27c SGB XII – Notwendiger Lebensunterhalt

Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung/Warmwasser) persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Unterkunft und Heizung

> in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Der notwendige Lebensunterhalt umfasst gem. § 27b SGB XII:

- In Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt
- in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt
- c) Barbetrag sowie Bekleidung und
- Schuhe (Bekleidungspauschale)

### § 27c SGB XII (ab 2020)

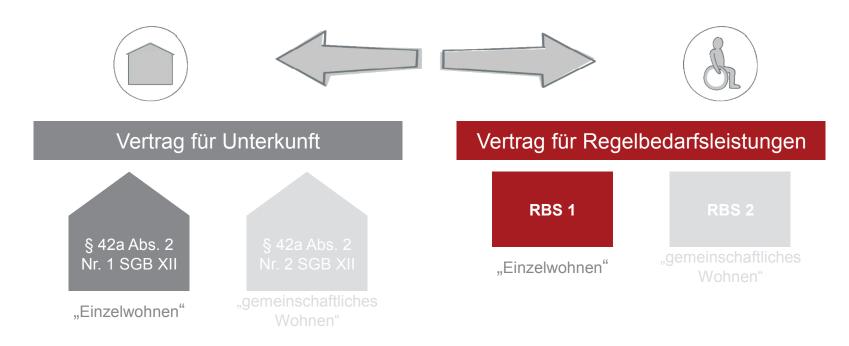
Sonderregelung für den Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderung:

- Bedarfe nach § 27b SGB XII und
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt mit umfasst. soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 des Neunten Buches erbracht werden.

### Mehrbedarf für

- ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen
- werdende Mütter
- behinderte Menschen

# Zuordnung von SGB IX-, XI- und XII-Leistungen Wohnen und Regelbedarfsleistungen



### § 42a Abs. 3 und 4 SGB XII

- Erstattung der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft
- Erstattung der angemessenen Kosten für Heizung

### Regelbedarfe umfassen Kosten für:

Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung

# Hilfsbedürftigkeit und Miethöhe Einheitlicher Zweckbetrieb oder Aufteilung?



Gleiche Leistung und gleicher Preis

Leistung an

→ MmB: Zweckbetrieb

→ MoB: (auch) Zweckbetrieb

Andere Leistung und/oder anderer Preis

Leistung an

→ MmB: Zweckbetrieb

→ MoB: eigener stpfl. wiGB/VV

→ Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen!

# Hilfsbedürftigkeit und Miethöhe VV als mildtätige Leistung: "nicht des Erwerbs wegen"

Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung leben § 42 a Abs. 2 Nr. 1 SGB XII



Leistungsberechtigte, die einen pers.

Wohnraum und gemeinsame Räume nutzen § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

### Kosten der Unterkunft

- "angemessene Miete" und NK (nach § 42 a SGB XII)
- Fachleistungen nach SGB IX

### **Erstattung durch**

- Träger der Sozialhilfe
- ggf. Träger der EGH

### Kosten der Unterkunft

- "Kosten der Unterkunft
- + 25%
- Übersteigende Kosten

### **Erstattung durch**

- Träger der Sozialhilfe
- ggf. Träger der EGH

Finanzierung i. S. "staatlich regulierter Preise" > kein Erwerbsstreben

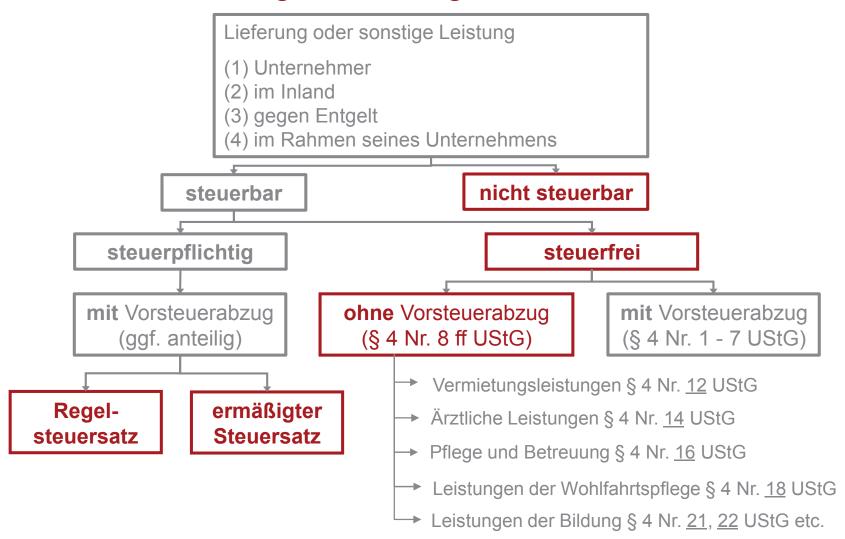
## Hilfsbedürftigkeit und Miethöhe BFH v. 24.07.1996 I R 35/94

- Vermietung von Wohnraum kann Zweckbetrieb nach § 66 AO sein, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
  - Körperschaft muss entsprechend der Satzung/des Gesellschaftsvertrages gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken dienen.
  - Entsprechend der Vorgaben des § 66 AO müssen 2/3 der Mieter hilfsbedürftig gem. § 53 Nr. 1 oder 2 AO sein
  - Teilweise Vermietung an nicht oder nicht mehr Hilfsbedürftige ist unschädlich.
  - Steuerbefreiung wird nicht aufgrund von Verlusten ausgeschlossen
  - Festlegung des Mietpreises muss mit dem Gebot der Selbstlosigkeit korrespondieren:
    - a) (BFH) Mietzins darf max. die tatsächlichen Aufwendungen inklusive der Regel-AfA erreichen oder
    - b) Ansatz "Kostenmiete" (?)

# AGENDA

- 4 BTHG und Wohnen Umsatzsteuerrecht und Grundsteuer
  - 1 Wohnen im Kontext des UStG
  - 2 Wohnen und Grundsteuer

## Grundzüge des Umsatzsteuerrechts Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Unternehmen



## Grundzüge des Umsatzsteuerrechts Befreiungsnormen: Übersicht

§ 4 UStG: Beispiele für Steuerbefreiungen						
Nr. 9 Buchst. a	Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen					
Nr. 12	Vermietung/Verpachtung von Grundstücken					
Nr. 14	ärztliche Leistungen					
Nr. 16 eng mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege hilfsbedürftiger Personen verbundene Umsätze						
Nr. 18	Leistungen der freien Wohlfahrtspflege					
Nr. 23	Betreuung, Beherbergung, Beköstigung etc. in der stationären Jugendhilfe					
Nr. 25	Leistungen der anerkannten Träger der Jugendhilfe					
Nr. 27 Buchst. a	Gestellung von Mitgliedern geistiger Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke sowie Arbeitnehmern d. E. (BMF 02.04.2014)					

Fehlende Steuerbefreiung führt grundsätzlich zur Steuerpflicht (MwStSystRL prüfen!)

## Grundzüge des Umsatzsteuerrechts Umsatzsteuerbefreiungen – § 4 Nr. 16 UStG

## Einrichtung zur Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen

	Einrichtungen bieten	Vertragliche Grundlagen				
а	Juristische Personen des öffentlichen Rechts	Artikel 132 Abs. 1 Buchst. g de Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem				
b	Haushaltshilfe	§ 132 SGB V				
С	Häusliche Krankenpflege	§ 132a SGB V				
С	Ambulante und stationäre Pflege	§ 72 SGB XI				
С	Häusliche Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung	§ 77 SGB XI				
С	Häusliche Pflege oder Heimpflege	§ 26 Abs. 5 i. V. m. § 44 SGB VII				
d	Häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe	§ 26 Abs. 5 i. V. m. §§ 32 und 42 SGB VII				

## Grundzüge des Umsatzsteuerrechts Umsatzsteuerbefreiungen – § 4 Nr. 16 UStG

## Einrichtung zur Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen

	Einrichtungen bieten	Vertragliche Grundlagen				
е	Integrationsfachdienste	§ 194 SGB IX				
f	Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und deren angegliederte Betreuungseinrichtungen	§ 225 SGB IX				
g	Niedrigschwellige Betreuungsangebote	§ 45a SGB XI				
h	Dienste, die Aufgaben der Sozialhilfe erfüllen	§ 123 SGB IX oder § 76 SGB XII				
İ	Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über die Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder nach § 54 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch besteht.					

## Grundzüge des Umsatzsteuerrechts Umsatzsteuerbefreiungen – § 4 Nr. 16 UStG

## Einrichtung zur Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen

	Einrichtungen bieten	Vertragliche Grundlagen				
j	Frühförderstellen	§ 2 Frühförderungsverordnung				
k	Einrichtungen, die als Betreuer nach § 1896 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden sind (Ausnahme: Vergütungen von Leistungen nach § 1908 i Abs. 1 i. V. m. § 1835 Abs. 3).					
	Einrichtungen bei denen die Betreuungs- und Pflegekosten in mehr als 25% der Fälle mehrheitlich von gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder -hilfe, den Trägern der EGH nach § 94 SGB IX () zum überwiegenden Teil vergütet worden sind, erbracht werden – Auffangtatbestand –					

## Wohnen im Kontext des UStG § 4 Nr. 12 UStG



## Vermietungsleistungen

### **Anwendung** bei Vermietung von:

- Grundstücken.
- Grundstücksteilen.
- Nutzungsrechten

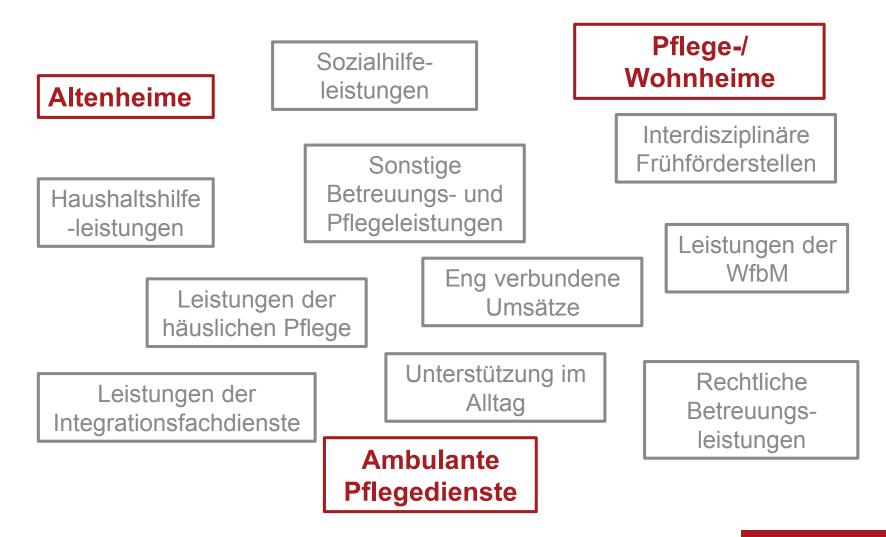
### Keine Steuerbefreiung bei Vermietung von:

- Wohn- und Schlafräumen an Fremde, wenn diese kurzfristig ist (< 6 Monate)
- Parkplätzen
- Campingplätzen
- Maschinen und Betriebsvorrichtungen

### Erläuterungen zum Gesetz

- keine Steuerbefreiung bei nur vorrübergehend mit dem Grund und Boden verbundene Einrichtungen (Baucontainer, Tribünen, Kiosk)
- steuerfrei sind auch übliche Nebenleistungen (Treppenreinigung, Strom)
- Gebäudeteile = z. B. Zimmer, kleine Verkaufsflächen innerhalb eines Gebäudes. Wandflächen
- Der Begriff der "Fremden" dient der Abgrenzung gegenüber Gefälligkeitsleistungen, insb. an Verwandte, Bekannte oder Arbeitnehmer. Die Überlassung von Personalunterkünften an Arbeitnehmer des Vermieters ist deshalb ungeachtet der Dauer der Vermietung steuerfrei.

## Wohnen im Kontext des UStG § 4 Nr. 16 UStG

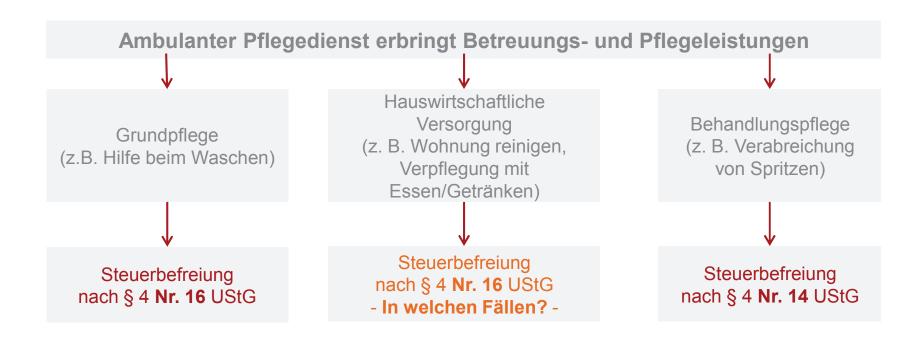


## Wohnen im Kontext des UStG § 4 Nr. 16 UStG

Als eng verbundene Umsätze gelten gem. UStAE 4.16.6:

- 1. Stationäre oder teilstationäre Aufnahme von hilfsbedürftigen Personen
- 2. Ambulante Betreuung oder Pflege von hilfsbedürftigen Personen
- 3. Lieferung von Gegenständen, die im Wege der Arbeitstherapie hergestellt worden sind, sofern kein nennenswerter Wettbewerb zu den entsprechenden Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft vorliegt. Wettbewerb ist gegeben, wenn für die Produkte geworben wird
- 4. Abgabe von individuell hergestellten Arzneimitteln im Rahmen einer ambulanten Behandlung (z. B. Zytostatika), beachte Rechtsprechung
- Gestellung von Personal durch Einrichtungen nach § 4 Nr. 16 Satz 1 USAG an andere Einrichtungen dieser Art

## Wohnen im Kontext des UStG Steuerbefreiung beim ambulanten Pflegedienst



## Wohnen im Kontext des UStG UStAE 4.16.1 Abs. 4 und 5 – Anwendungsbereich

## Wer darf Empfänger der Leistung sein?

- Hilfsbedürftige Personen
  - alle Personen, die auf Grund ihres k\u00f6rperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Betreuung oder Pflege bed\u00fcrfen.
  - Personen mit Grundpflegebedarf oder
  - mit erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI)
  - Personen mit Gewährung von Haushaltshilfe nach dem KVLG 1989, ALG oder SGB VII
- Umfang der <u>nicht</u> hilfsbedürftigen Personen ≤ 10%



## Wohnen im Kontext des UStG UStAE 4.16.5 - exemplarisch

## Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. g UStG)

(12) <sup>1</sup>Angebote zur Unterstützung im Alltag sind zum einen Angebote, in denen Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die **Betreuung von Pflegebedürftigen** mit allgemeinem oder mit besonderem **Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich** übernehmen sowie pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen entlasten und beratend unterstützen (Betreuungsangebote sowie Angebote zur Entlastung von Pflegenden, § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB XI).

<sup>2</sup>Das sind z.B. Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder die Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer oder familienentlastende Dienste.

<sup>3</sup>Angebote zur Unterstützung im Alltag sind zum anderen Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag, § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI).

<sup>4</sup>Das sind z.B. Alltagsbegleiterinnen und -begleiter oder Angebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

## Wohnen im Kontext des UStG UStAE 4.16.5

### Sozialhilfeleistungen (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. h UStG)

(14)¹Der Träger der Sozialhilfe ist für alle Vertragsangelegenheiten der teilstationären und stationären Einrichtungen und ambulanten Dienste im Bereich Soziales zuständig. ²Neben dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit den Trägerverbänden werden auch einrichtungsindividuelle Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII geschlossen.

## (15) Im Bereich des SGB XII werden insbesondere Verträge für folgende Leistungsbereiche abgeschlossen:

- Einrichtungen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung nach § 53 und § 54 SGB XII;
- Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung nach § 53 und § 54 SGB XII;
- Einrichtungen und soziale Dienste für den Personenkreis nach § 67 und § 68 SGB XII.
- (14)Einrichtungen und Dienste, die Vereinbarungen nach § 75 SGB XII mit den Trägern der Sozialhilfe geschlossen haben, sind nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. h UStG begünstigte Einrichtungen.

## Wohnen im Kontext des UStG UStAE 4.16.5

## Sonstige Betreuungs- oder Pflegeleistungen (§ 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. I)

(21)<sup>1</sup>Zu den begünstigten Leistungen zählen auch Leistungen zur Betreuung hilfsbedürftiger Personen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, z.B. die Unterrichtung im Umgang mit dem Langstock als Orientierungshilfe für blinde Menschen.

<sup>2</sup>Ebenso können hierzu die Leistungen zählen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII erbracht werden. <sup>3</sup>[...]

# AGENDA

- 4 BTHG und Wohnen Umsatzsteuerrecht und Grundsteuer
  - 1 Grundzüge des Umsatzsteuerrechts
  - 2 Wohnen im Kontext des UStG
  - 3 Wohnen nach BTHG und Grundsteuer

## Wohnen nach BTHG und Grundsteuer Steuerfreiheit und Steuerpflicht

steuerfrei

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GrStG

Grundbesitz einer inländischen Körperschaft [...], der für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird

steuerfrei

§ 4 Nr. 1, 6 GrStG

Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft oder der für Zwecke eines Krankenhauses benutzt wird

steuerfrei

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG

Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungs- und

Erziehungsheimen

ABER: § 5 Abs. 2 GrStG

Wohnungen sind stets steuerpflichtig!

## Wohnen nach BTHG und Grundsteuer Steuerpflicht

 Änderung der Pflegekonzepte: Bauliche Umsetzung von "Wohngruppen"

Mehrere Patienten bilden innerhalb eines Heims eine abgeschlossene Wohngemeinschaft. Jeder Bewohner hat eigene Räume mitsamt Bad und WC, daneben stehen für diese Bewohner in der Gruppe Gemeinschaftsräume zur Verfügung, in denen auch eine Kochgelegenheit bereitgehalten wird.

Grundsteuerpflicht?

"Wohnungen" im steuerlichen Sinne können keine Grundsteuerbefreiung erreichen, selbst dann nicht, wenn dort ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht werden. (BFH v. 11.04.2006 - II R 77/04 m. w. N.)

Berücksichtigung bei Verhandlung der Kostensätze

## Wohnen nach BTHG und Grundsteuer Begriff der Wohnung

### BFH 04.12.2014/II R 20/14

### Leitsatz:

- Eine Wohnung i. S. d. § 5 Abs. 2 GrStG ist in einem Studentenwohnheim in Gestalt eines Appartementhauses gegeben, wenn eine Wohneinheit aus einem Wohn-Schlafraum mit einer vollständig eingerichteten Küchenkombination oder zumindest einer Kochgelegenheit mit den für eine Kleinkücheneinrichtung üblichen Anschlüssen, einem Bad/WC und einem Flur besteht und eine Gesamtwohnfläche von mindestens 20 m² hat.
- für abgeschlossene Appartements in einem **Altenheim** oder **Altenwohnheim** gilt insoweit dasselbe wie für abgeschlossene Appartements in einem Studentenwohnheim, die ebenfalls lediglich eine Gesamtwohnfläche von mindestens 20 m² haben müssen, um als Wohnung bewertet werden zu können.
- s. a. FG Münster vom 26.07.2018 (Ferienhäuser als Wohg.)

## Wohnen nach BTHG und Grundsteuer Anzeigepflicht

## § 19 GrStG – Anzeigepflicht

Jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes hat derjenige anzuzeigen, der nach § 10 als Steuerschuldner in Betracht kommt.

Die Anzeige ist **innerhalb von drei Monaten** nach Eintritt der Änderung bei dem Finanzamt zu erstatten, das für die Festsetzung des Steuermessbetrags zuständig ist.

# AGENDA

- 1 Neuordnung der stationären Eingliederungshilfe
- 2 BTHG und gemeinschaftliches Wohnen steuerliche Fragestellungen
- 3 BTHG und ambulantes Wohnen steuerliche Fragestellungen
- 4 BTHG und Wohnen Umsatzsteuerrecht und Grundsteuer
- 5 BTHG Todo's 2019 aus Sicht der Steuerberatung

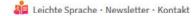
# BTHG - Todo's 2019 aus Sicht des Steuerrechts

- 1. Wohnen: Das vorhandene Wohnangebot gilt es mit Blick auf den 01.01.2020 zu analysieren!
- Bestandsentwicklung "Stationär": was soll zum 01.01.2020 (bisher stationär) als gemeinschaftliches Wohnen (§ 42 a Abs. 2 Nr. 2) genutzt werden?
  - was soll ggf. in ambulantes Wohnen "umgewidmet" werden?
- Auf welche Wohnangebote soll zukünftig das WBVG angewendet werden?
  - (nur auf gemeinschaftl. oder auch "Wohnungen" iSv § 42 a Abs. 2 Nr. 1)?
- Aufbau "neuer" Wohnformen
  - Umwidmung/Sanierung/Modernisierung "Altbestand"?
    - Zuordnung 68/1a AO oder VV/66AO
    - Bei Gefahr Sphärenwechsel VV ggf. Bestand freier Mittel/MiVR prüfen
  - Kauf neuer Immobilien > "Verwendung iS der AO" prüfen, ggf. Mischobjekte denkbar, das Nutzflächen EINER Immobilie verschiedenen ZweckB zuzuordnen sind
  - Kooperationen mit Dritten (Bauträgern, Private, Kommunen, andere NPO?)
     denkbar



## "BTHG-Experten" (www.umsetzungsbegleitung-bthg.de)





Suchbegriff SUCHEN

PROJEKT GESETZ BTHG-KOMPASS BETEILIGEN VERANSTALTUNGEN SERVICE

Startseite Beteiligen FD Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

29. Oktober bis 23. November 2018

Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

#### Das Ziel: Umsetzung der UN-BRK

Eine wichtige Voraussetzung, um das deutsche Rehabilitations- und Teilhaberecht in Übereinstimmung mit der UN-BRK zu gestalten, ist, dass Teilhabeleistungen, also auch die Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der Menschen mit Behinderungen leben.

Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit eine Komplexleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen wie Wohnen und Ernährung (in pauschalierter Form) als auch die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe einfließen. Die Leistungsgruppe "Eingliederungshilfe für behinderte Menschen" ist bislang im Sechsten Kapitel des SGB XII, im System der Sozialhilfe, verankert. Der Träger der Sozialhilfe erbringt nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII für diese Gruppe von Menschen auch die existenzsichernden Leistungen. Sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel, als auch für die existenzsichernden Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII ist die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit zwingende Leistungsvoraussetzung. Um also Teilhabeleistungen aus der Leistungsgruppe "Eingliederungshilfe" erhalten zu können, muss man "bedürftig" sein oder bleiben. Mit dem 1. Januar 2020 soll sich das ändern. Die Leistungsgruppe "Eingliederungshilfe" wird dann Teil des SGB IX werden und in den §§ 109-122 SGB IX n. F. genauer als bisher beschrieben. Dies ermöglicht eine Angleichung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Möglichkeit, Einzelleistungen und Leistungskombinationen so zu erbringen, wie der individuelle Bedarf das erfordert und zwar ganz unabhängig davon, wie und wo der Leistungsberechtigte lebt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen werden dann aus unterschiedlichen Systemen finanziert. Die Freigrenzen bei Einkommen und Vermögen werden für Leistungen der Eingliederungshilfe nochmals deutlich erhöht.

#### Beteiligungsseite

#### Reden Sie mit!

Hier gelangen Sie zur Beteiligungsseite der Fachdiskussion "Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen".

Im Reiter "Beiträge" finden Sie alle Fragen, die wir mit Zustimmung des Absenders bereits veröffentlichen durften.

#### BEITRAG ERSTELLEN

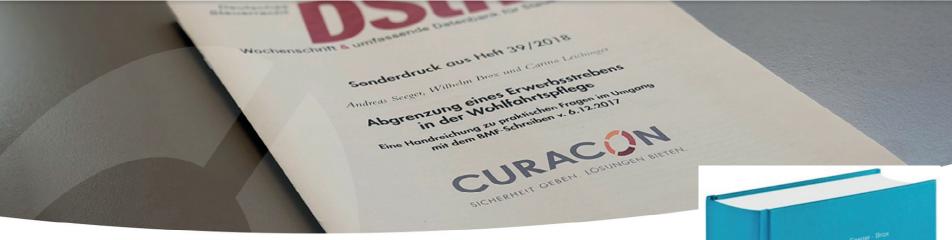
#### Unsere Experten



© Andreas Seeger

#### **Andreas Seeger**

Andreas Seeger ist Leiter des Geschäftsbereichs Steuern und Partner der Curacon GmbH



siehe dazu auch Aufsatz in der **DStR, Ausgabe 39/2018** (Andreas Seeger, Wilhelm Brox und Carina Leichinger)



12. Auflage erscheint vs. in Q 3/2019

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese Präsentation wurde ausschließlich für die Schulungsteilnehmer erstellt. Diese Präsentation darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Präsentation keine Verpflichtung und Haftung gegenüber den Schulungsteilnehmern oder anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Präsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Präsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Schulungsinhalte allein bei den Schulungsteilnehmern verbleibt. Die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

## Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

#### Allgemeine Auftragsbedingungen

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

(1) Die Auftragsbedingungen geiten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfem oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfas-send Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonst-ge Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herielten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf soliche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten

#### 2. Umfang und Ausführung des Auffrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungs-mäßiger Berufssusüblung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebs-wirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruffichen Außerung, so ist der Wirschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen

#### 3. Milwirkungeoffichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Untertagen und welteren Informa-tionen rechtzeitig übermitteit werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kennfinis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschafts-

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollstandigkeit der vorgelegten Unterlagen und der welteren informationen sowie der gegebenen Auskünfle und Erklarungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formu-lierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitameter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Über-nahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rech-nung zu übernahmen.

(2) Solfte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschafts-prüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunter-nehmen oder solcher mit ihm assozierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gielcher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragseverhaltnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung masgebend. Entworfe schriftsicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erfellten Auffrags sind stets unverbindlich

#### 6. Weltergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Außerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es Im Enhaudf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschafts-prüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustim-nung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftrageber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlicher Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftragge-ber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

 Bei etwaigen M\u00e4ngein hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherf\u00fcliung durch den Wirtschaftspr\u00fcfer. Nur bei Fehischlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindem oder vom Verfrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggebei wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggebe unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung berühen, verjähren nach Ablau eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Außerung (Bericht, Gutachten und dol.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können lederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Außerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Außerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Dafenechutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die Ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflich

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen beachten.

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die Jewells anzuwendenden gesetzlichen Hat tungsbeschränkungen, insbesondere die Haffungsbeschränkung des § 323

(2) Sofem weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haffungsbeschränkung besfehl, ist die Haffung des Wirtschaffsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaffG begründen, bei einem fahrlassig verursachten einzeinen Schä densfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mlo. € beschränkt

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Verfragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtver-letzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflicht-verletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten mite-nander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio, € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Min destversicherungssumme git nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht-

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzielstung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHafiG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsauffräg

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk verzenenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebaricht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftragge den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen ( Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersa

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgesteilte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlicher Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkei-

 a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahres-abschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuem

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steue

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die

wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschaihonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorie-

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergötungsverordnung für die Bemessung der Vergötung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuem und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

 o) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Um-wandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentations-

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen kird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwalger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unter-lagen zur Geitendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Malis, wird der Auftraggeber den Wirt-schaftsprüfer entsprechend in Textform Informieren.

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagen-ersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Bettedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haffen als Gesamtschuldner.

(2) ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergühung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgesteilten Forderungen zulässig.

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbellegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbellegungsgesetzes teilzunehmen.

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden An-



## Betriebswirtschaftliche Fragen, Organisation und Projektmanagement

Trennung der Komplexleistung Eingliederungshilfe Berlin, 20. März 2019 Simon Odenwald



## Zur Einstimmung...

Beispiel: Auswirkung des BTHG in der Praxis

### Bisher:

Ein Bewohner backt gemeinsam mit einem Mitarbeiter einen Kuchen in der Gemeinschaftsküche. Dazu kaufen sie im Vorfeld alle Zutaten gemeinsam ein.



Alle Leistungen werden durch den Sozialhilfeträger übernommen, egal wer diese Leistungen erbringt, wie oft sie erbracht werden und unabhängig davon, ob damit die individuellen Teilhabeziele des Bewohners erreicht werden (einrichtungszentrierte Leistungen).

## Zur Einstimmung...

## Beispiel: Auswirkung des BTHG in der Praxis

## Neu – durch das Bundesteilhabegesetz:

- Ein Bewohner backt gemeinsam mit einem Mitarbeiter einen Kuchen → Eingliederungshilfeträger (FL)
- In der Gemeinschaftsküche →
   Sozialhilfeträger (KdU)
- Dazu kaufen sie im Vorfeld alle Zutaten gemeinsam ein → Lebensmittel:
   Sozialhilfeträger (Regelsatz) → Einkauf: z. B. Eingliederungs-hilfeträger (FL)

Und was ist mit

Behandlungspflege?

- Sehr hohe Komplexität!
- Vielfalt an unterschiedlichsten Themen erfordert interdisziplinäre Kompetenz!
- Jeder Mitarbeiter ist betroffen, egal ob Assistenzkraft, pädagogische Leitung oder Hausmeister!



# AGENDA

- 1 Übersicht über das BTHG-Projektmanagement
- 2 Trennung von Fachleistungsstunden und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen
- 3 Zusammenfassung und Ausblick

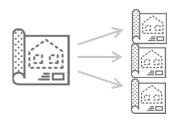
## Kurze Definition eines "klassischen" Projektes



### "Vorhaben, welches im Wesentlichen durch die Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit gekennzeichnet ist"

(nach DIN 69901 Definition)

- Neuartige, einmalige oder außergewöhnliche Aufgabenstellung
- Klare Zielsetzung
- Klare **Termin**vorgabe
- Klare Abgrenzung zu anderen Projekten und Linienaufgaben
- Fachübergreifende (interdisziplinäre) Zusammenarbeit (Kooperation/Koordination)
- Eine projektspezifische Organisation (Ressourcen, Verantwortung)
- Eine **Begrenztheit** der **Ressourcen** (Zeit, Budget, Personal- und Sachmittel)
- Komplexität: Einteilung in Teilprojekte mit internen und externen Projektbeteiligen



## Projektmanagement: So können Rollen in einem Projekt verteilt werden...

### Projektauftraggeber

initiiert Projekt und definiert übergeordnetes Projektziel

### Projektleitung

- Führt unterschiedliche Informationsstände zum Projektfortschritt zentral zusammen
- Misst den Projektfortschritt
- Kontrolliert Einhaltung der Zeitschiene

Projektarbeitsgruppe 1 Projektarbeitsgruppe 2

Projektarbeitsgruppe n

Bearbeitung der einzelnen Arbeitspakete

(externe und interne) Projektbeteiligte

## Die üblichen Phasen des Projektmanagements

### Projektinitialisierung

- Externe/interne Anregung bzw. Auslöser
- Erste Definition von Zielen

### Projektplanung

- Was, wann, wie, wer?
- Projektstrukturplan mit Teilprojekten und Arbeitspaketen
- Planung Termine,
   Ressourcen und Kosten
- Risiken und Chancen

## Projektabschluss-und nachhaltige Kontrolle

- Projektnachbereitung, Projektreflexion sowie Ergebnissicherung
- Nachkalkulation, Abschlussbericht,besprechung











### Projektdefinition

- Definition der Ziele
- Festlegung konkreter Projektinhalte
- Festlegung Meilensteine
- Analyse Projekteinflüsse, Erwartungen, Machbarkeit, Erfolgsfaktoren

### Projektsteuerung

- Geplante Aktivitäten werden umgesetzt
- Kick-Off
- Bearbeitung Arbeitspakete und Steuerungsaufgaben
- Messung Projekt Fortschritt

## Projektmanagement: Vielzahl von Instrumenten erleichtern die Projektbearbeitung

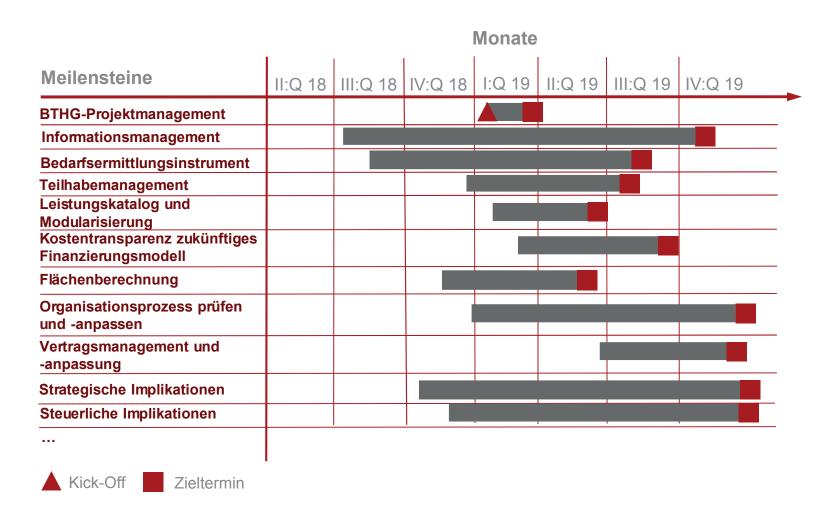
Instrument Ziel	Projektstruktur plan  Ubersichtliche Darstellung der Gesamtheit der Aufgaben	(	Meilenstein plan  Projektkontrolle durch Definition/ Abschließen eines Teilergebnisses	(	• Überschaubarkeit und Abgrenzung unterschiedlicher Aufgaben
Inhalt	Hierarchische     Gliederung in     Teilaufgaben- komplexe,     Teilaufgaben und Arbeitspakete     Beschreibung     Beziehung     zwischen den     Teilaufgaben     Grundlage für die     gesamte weitere     Projektplanung		Ereignisplan, der einzelne, besondere, vorher definierte Ereignisse bzw. Zwischenergebnisse eines Projekts und ihre Anordnungsbezie hungen darstellt     Struktur des Projekts wird durch "Sollbruchstellen" definiert		Eine nicht mehr weiter unterglie- derte Aufgabe/ Tätigkeit auf einer beliebigen Ebene des Projekt- strukturplans

## (Multi-)-Projektmanagement: Auszug aus einem beispielhaften Maßnahmenplan zur BTHG-Umsetzung

Meilenstein	Aufgabenpakete	Verant- wortliche/r	Beteiligte	Start- termin	Ziel- termin	Status	Aufwand	
A. Projektn	A. Projektmanagement erarbeiten							
1.	Gemeinsame Erarbeitung des Maßnahmenplans (Verantwortlichkeiten/Termine/derzeitiger Sachstände/Status)							
2.	Zielgerichtete Informationen an Beteiligte weiterleiten							
B. Informat	B. Informationsmanagement ist organisiert							
1.	Informationseinholung:							
1.1	Regelmäßiges Einholen der Informationen zum aktuellen BTHG-Stand über verschiedene Kanäle							
1.2	Kontinuierliche Anpassung des Maßnahmenplans in Abhängigkeit des aktuellsten Informations- bzw. Konkretisierungsstandes zum BTHG							
-/	Informationsweitergabe (Kommunikationsstrategie)							

...es folgen 12 weitere Meilensteine mit 68 Aufgaben

## Beispiel eines Projektverlaufs:



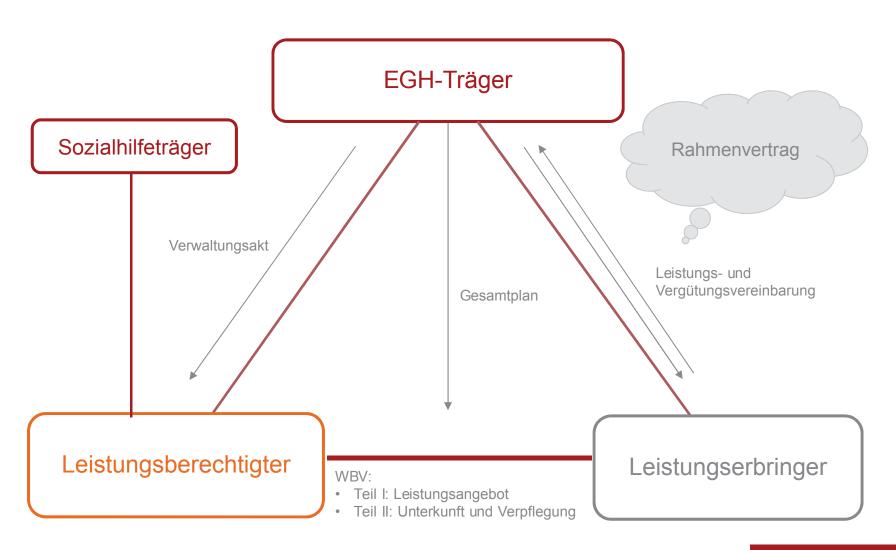
# AGENDA

- 1 Übersicht über das BTHG-Projektmanagement
- 2 Trennung von Fachleistungsstunden und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen
- 3 Zusammenfassung und Ausblick

### Aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

"Wir wollen Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen Fürsorgesystem herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln."

# Das sozialrechtliche (gebrochene) Viereck ab 2020



## Grundsystematik der neuen Vergütungsstruktur

2020: Inkrafttreten Teil II SGB IX (neu) Sozialhilfeträger EGH-Träger Sozialhilfeträger ✓ Existenzsichernde Leistungen ✓ EGH-Leistungen √ Grundpauschale ✓ Maßnahmepauschaler Leistungsberechtigter ✓ Investitionsbetrag √ Kosten für Unterkunft und Verpflegung Leistungserbringer Leistungserbringer

## Gesetzliche Rahmenbedingungen (ab 2020)

### § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII:

- Durch einen Vertrag zu Wohnzwecken überlassene Räumlichkeiten, bestehend aus:
  - 1. Persönlichem Wohnraum (allein oder zu zweit bewohnt)
  - 2. Gemeinschaftsräumen
- Achtung: Keine individuelle Prüfung der Angemessenheit sondern Orientierung an der durchschnittlichen Warmmiete im Zuständigkeitsbereich des SGB XII-Trägers!
- Hinweis der AG Personenzentrierung: Der mit dem Bewohner abgeschlossene Vertrag ist die Grundlage für die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Regelung durch WBVG)

## Gesetzliche Rahmenbedingungen (ab 2020)

### § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII:

- Der Betrag der durchschnittlichen Warmmiete kann um bis zu 25 % überschritten werden → Kappungsgrenze bei 125 % der durchschnittlichen Warmmiete für die im Rahmen der Lebensunterhaltsleistungen anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- Wenn über 100 % → Vertraglicher Nachweis, dass der sich daraus ergebende monatlich geschuldete Betrag über die Warmmiete hinaus weitere und gesondert im Vertrag ausgewiesene zusätzliche Kosten umfasst für beispielsweise:
  - Möblierte Räumlichkeiten,
  - Instandhaltung,
  - Gebühren für Telekommunikation, etc.

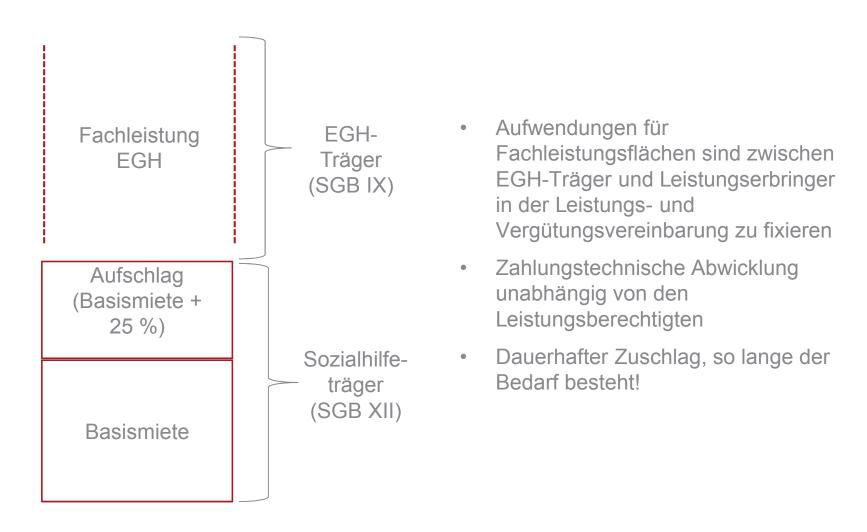
## Gesetzliche Rahmenbedingungen (ab 2020)

### § 42a Absatz 5 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 SGB XII:

- Der die Angemessenheitsgrenze von 125 % übersteigende Teilbetrag wird nicht als Lebensunterhaltsbedarf berücksichtigt.
- Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 %, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen.

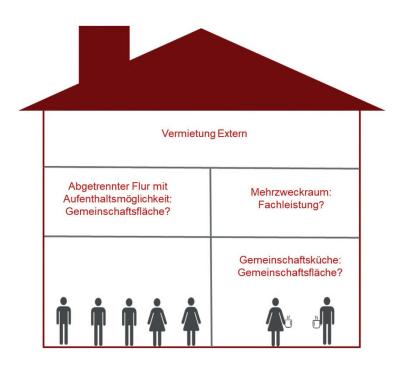
Empfehlung der AG Personenzentrierung: Festlegung über Leistungs- und Vergütungsvereinbarung als Sachleistung!

# Nach Erreichen des Sonderaufschlags mögliche Anerkennung von Fachleistung



# Praxisbeispiel Mietpreiskalkulation: Ausgangslage des Bauvorhabens

- Bei der geplanten Einrichtung handelt es sich um eine besondere Wohnform.
- Das EG wird mit 7 Appartements, einem Gemeinschaftsbereich, Büro und Nachtbereitschaft ausgestattet.
- Weitere 5 Appartements befinden sich im 1. OG. Bewohner im 1. OG können auch die Gemeinschaftsräume im EG nutzen.
- Die restlichen Flächen werden extern vermietet. Insgesamt sind hier 6 Wohneinheiten vorgesehen.





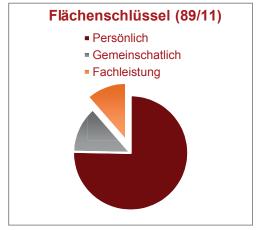
# Praxisbeispiel Mietpreiskalkulation: Flächenaufteilung einer besonderen Wohnform

Fläche	Flächentyp	Zuordnung	Lage	m²
Zimmer 01	Bewohnerzimmer	KdU	EG	24,88
Zimmer 02	Bewohnerzimmer	KdU	EG	21,99
Zimmer 03	Bewohnerzimmer	KdU	EG	22,7
Zimmer 04	Bewohnerzimmer	KdU	EG	23,68
Zimmer 05	Bewohnerzimmer	KdU	EG	19,46
Zimmer 06	Bewohnerzimmer	KdU	EG	20,44
Zimmer 07	Bewohnerzimmer	KdU	EG	20,36
Büro anteilig EG	Büro	FL	EG	12,63
MA Zimmer	Nachtbetreuung	FL	EG	20,24
Gemeinschaftsfläche EG	Gemeinschaftsfläche	KdU	EG	48,19
Flur I		Mischfläche	EG	/
Treppenhaus		Mischfläche	EG	/
Zimmer 08	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	30,04
Zimmer 09	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	22,69
Zimmer 10	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	19,74
Zimmer 11	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	24,53
Zimmer 12	Bewohnerzimmer	KdU	1. OG	22,88
Wohnung 1	Vermietung extern	Mischfläche II	1. OG	61,82
Wohnung 2	Vermietung extern	Mischfläche II	1. OG	84,8
ZBV	Mehrzweckraum	FL	1. OG	8,55
Flur II Bewohner Appartments	8	Mischfläche	1. OG	/
Flur III externe Vermietung		Mischfläche	1. OG	/
Treppenhaus		Mischfläche	1. OG	/
Wohnung 3	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	77,72
Wohnung 4	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	117,35
Wohnung 5	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	84,8
Wohnung 6	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	22,9
Flur IV externe Vermietung	Vermietung extern	Mischfläche II	2. OG	/
Treppenhaus		Mischfläche	2. OG	/

Insgesamt	m²
Summe persönlich	273,39
Summe gemeinschaftlich	48,19
Summe FL	41,42

Insgesamt	m²	
Gesamt (ohne Misch-		
fläche)	363	
Gesamt (ohne Misch-		
fläche) mit externer		
Vermietung	812,39	

Insgesamt	m²
Summe KdU	321,58
Summe FL	41,42



# Gesamtkostenübersicht

Gesamtübersicht	Gesamtkosten pro Jahr	je Bewohner pro Monat	
Nettokaltmiete	64.086,08 €	445,04€	
Betriebskosten	20.647,72 €	143,39 €	
Heizkosten	3.700,00 €	25,69€	
Sonstige Kosten	666,67 €	4,63€	
Sonderposten	0,00€	0,00€	
Leerstandswagnis (5 %)	4.455,02 €	30,94 €	
Mietausfallwagnis (5 %)	4.455,02 €	30,94 €	
Haushaltsstrom	813,31 €	5,65€	
Fachleistungsstrom	699,05 €	4,85 €	

# Praxisbeispiel Mietpreiskalkulation: Ergebnis der Kostenzuordnung und Mietpreisberechnung

Mietpreis-Aufteilung (Werte je Bewohner je Monat):	Variante B (ohne Berücksichtigung Sonderposten €)	Zuständigkeit
Grundsicherungsmiete Gesamt (inkl. 25 % Aufschlag)	513,75	Grundsicherungsträger
darin enthalten (gesondert auszuweisen nach § 42 a Abs. 5 SGB IX):		
Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	50,79	
Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet	4,63	
Investitionsbetrag "Miete" (Überschussbetrag) (KdU > 125 %)	125,51	EGH-Träger
Bruttowarmmiete je Bewohner	639,26	
Investitionsbetrag "Fachleistungsräume"	86,46	EGH-Träger
Gesamtkosten KdU & FL	725,72	

## Zuordnung einzelner Kostenbestandteile

- Zuordnung der weiteren Kostenpositionen zu Fachleistungen oder zu existenzsichernden Leistungen → Fachleistungen: §§ 4, 90 SGB IX (neu); Existenzsicherung: § 41 SGB XII
  - Hinweise/Empfehlungen Deutscher Verein:
    - Bei der Zuordnung der Kostenpositionen ist stets zu fragen, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Leistungen den Zielen der Eingliederungshilfe dienen oder ob sie, wie bei einer Person ohne behinderungsbedingte Unterstützung beim Teilhabebedarf, zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts dient
    - Überschneidungen einzelner Kostenbestandteile sind möglich, eine ausschließliche Zuordnung ist häufig nicht möglich!

## Zuordnung einzelner Kostenbestandteile

Sachkosten	KdU	Regelsatz	FL EGH
Lebensmittel		X	
Strom und Gas - individueller Verbrauch - für heimrechtliche Vorgaben - Mitarbeiterräume - Fachräume	X X	X	X X X
Wasser und Abwasser	X		X
Reinigungsmaterial		X	X
Medizinischer Bedarf		X	
Hygieneartikel		X	X
[]	[]	[]	[]

→ Siehe hierzu: "Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung"

# AGENDA

- 1 Übersicht über das BTHG-Projektmanagement
- 2 Trennung von Fachleistungsstunden und existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen
- 3 Zusammenfassung und Ausblick

### Zusammenfassung und Ausblick

- Häufig ist keine eindeutige Zuordnung der Kostenbestandteile möglich → Viele Überschneidungen zwischen existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der EGH (ggf. Klärung durch Landesrahmenvertrag)
- In einzelnen Bundesländern sind aktuell Überleitungsvereinbarungen in der Diskussion, um die Leistungstrennung zu vereinfachen
- Noch immer hohe (Rechts)unsicherheit: fehlende Landesausführungsgesetze
   (z. B. Niedersachsen) → Noch keine abschließende Klärung über Zuordnung nicht eindeutiger Kostenbestandteile
- Trennung von FL und existenzsichernden Leistungen im WBV → Erhöhtes Risiko
   → Vertragliche Gestaltung?
- Prospektiv hat die Leistungstrennung auch bedeutende Auswirkungen auf operative Prozesse und Organisationsstrukturen und ist mit vielfältigen strategischen Überlegungen verbunden:
  - Implementierung eines Immobilien-/Forderungsmanagements
  - "Ausgliederung" existenzsichernder Leistungen in weitere Gesellschaft
  - Steuerrechtliche Fragestellungen...

### Austausch

- 1. Wie weit sind Sie in Ihrer Einrichtung mit der Umsetzung der Leistungstrennung und worin sehen Sie die größten Herausforderungen?
- 2. Welche Probleme ergeben sich bei Ihnen in der Einrichtung?
- 3. Sind bei Ihnen länderspezifische Regelungen (z. B. Überleitungsvereinbarungen, Landesrahmenvertrag) existent, die eine Leistungstrennung vereinfachen?
- 4. Welche Implikationen gehen mit diesen Änderungen für Aufbau- und Ablauforganisation einher?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Simon Odenwald Beraterprofil



Berater Behindertenhilfe Geschäftsfeld Strategie und Organisation in der Sozialwirtschaft

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
02102 1669-801
0173 1890703
simon.odenwald@curacon.de

Aktuelles Beratungsprojekt BTHG-Umsetzungsbegleitung eines Trägers in Nordrhein-Westfalen

#### Qualifikation

- Master of Arts in Nonprofit Management and Governance, Universität Heidelberg
- Mehrjährige Erfahrung als Fach- und Führungskraft in der Behindertenhilfe

#### Schwerpunkte

- Begleitung von Strategieentwicklung und umsetzung
- Umsetzungsbegleitung BTHG, insbesondere Erarbeitung ICForientierter Konzepte und anwendungsorientierter Einsatzmöglichkeiten
- Analyse von operativen Prozessen in der Behindertenhilfe

#### Schlüsselprojekte

- Implementierung von Case
   Management und Einführung
   eines ICF-basierten
   Bedarfsermittlungsinstruments
   in einer Komplexeinrichtung

# Vorstellung eines Fahrplans bis zum Inkrafttreten der Reformstufe 2020

- was ist für welchen Akteur bis zum 01.01.2020 zu tun? -

Deutscher Verein Berlin, 20. März 2019

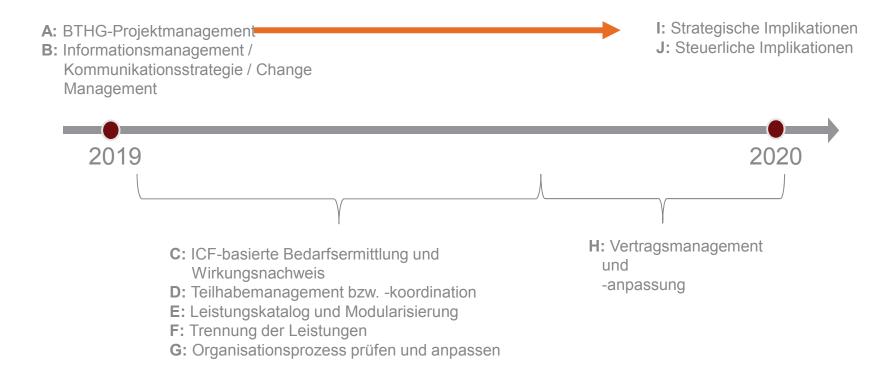
StB Andreas Seeger Simon Odenwald



# AGENDA

- 1 Wirtschaftliche Aspekte der Leistungstrennung
  - 1 Betriebswirtschaftliche/organisatorische Umsetzung
  - 2 Steuerrechtliche Umsetzung

### Zeitschiene der To-Do's



# Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich/strategisch (1/4)

#### A: BTHG-Projektmanagement

- Zeitplan erstellen
- Zuständigkeiten klären
- Maßnahmen definieren [...]

#### B: Informationsmanagement/Kommunikationsstrategie/Change Management

- Erstellung von zielgruppenorientierten BTHG-Informationsschreiben und -materialien
- Bei erkennbaren Unsicherheiten, Widerstand oder sonstigen Symptomen kurzfristig Change-Management-Maßnahmen ergreifen (z. B. Kommunikationsplan erstellen, Sounding-Boards, etc.)
- Zusammenstellung von Schulungsmaterial für Mitarbeiter, Menschen mit Behinderung und deren gesetzliche Betreuer [...]

#### C: ICF-basierte Bedarfsermittlung und Wirkungsnachweis

- Anwendbarkeit des Bedarfsermittlungsinstruments sicherstellen (z. B. ICF-Schulungen, Sozialrechtsschulungen)
- Anwendung und Prüfung der digitalen Umstellung der Dokumentation [...]

# Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich/strategisch (2/4)

#### D: Teilhabemanagement bzw. -koordination

- Mitarbeiter schulen (z. B. "SMARTE" Zielformulierung)
- Case Manager bzw. Fall-Experten einsetzen (Unterstützung der Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Wünsche, z. B. Einsatz als Vertrauensperson) [...]

#### E: Leistungskatalog und Modularisierung

- Rechenmodelle: Bepreisung sämtlicher Dienstleistungen
- Ggf. Anpassung des Leistungskatalogs sowohl für den Bereich Wohnen, als auch für den Bereich Arbeit [...]

#### F: Trennung der Leistungen (Fachleistung und existenzsichernde Leistungen)

- Refinanzierungsanalyse auf Basis bestehender Finanzierung (Grund- und Maßnahmenpauschale sowie Investitionsbetrag)
- Auflistung und Aufteilung der Wohn- und Gemeinschaftsflächen, Fachleistungsflächen sowie Mischflächen
- Mietpreiskalkulation (Basismiete und Sonderaufschlag) und Kalkulation des Fachleistungs-IB
- Kalkulation weiterer lebensunterhaltssichernder Leistungen (z. B. Mittagsverpflegung WfbM)
- Klarheit schaffen über Refinanzierungssituation geplanter Neubauprojekte [...]

# Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich/strategisch (3/4)

#### G: Organisationsprozess prüfen und anpassen

- Anpassung der Ablauf- und Aufbauorganisation
- Veränderung der Verwaltungsabläufe feststellen und ressourcenseitig kalkulieren
- Flexibilisierung von Arbeitszeiten in Erwägung ziehen [...]

#### H: Vertragsmanagement und -anpassung

- Wohn- und Betreuungsverträge erstellen und anpassen
- Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen erstellen
- Dienstleistungsverträge mit Kooperationspartnern überarbeiten [...]

#### I: Strategische Implikationen

- Umgang mit pflegerischen Leistungen (insb. SGB V Leistungen die über einfache behandlungspflegerische Maßnahmen hinausgehen)
- Risiko aufgrund von mangelnder Mitwirkungsmöglichkeit des Leistungserbringers im Gesamtplanverfahren/Teilhabeplanverfahren analysieren → Ggf. Gegenmaßnahmen definieren

# Ausblick: Das ist dringend und kurzfristig zu tun: Handlungsempfehlungen – inhaltlich/strategisch (4/4)

- Umgang mit der Gewichtung auf Ziele und Wirksamkeit: Wie sind die bisherigen Voraussetzungen und wie gehe ich mit der Gefahr von Vergütungskürzungen um? → Leistungsvertragliche Gestaltung
- Analyse des Risikos, dass Menschen mit Behinderung zukünftig eigenständig SGB XII-Leistungen beantragen, diese bewilligt werden müssen und die Auszahlung an den Leistungsnehmer, nicht an den Leistungserbringer erfolgt (z. B. Implementierung Forderungsmanagement prüfen)
- Analyse des aktuellen Leitbildes mit Blick auf die Anforderungen des BTHG
- <u>Insb. Bereich Arbeit:</u> Entwicklung neuer zukunftsweisender Geschäftsmodelle und Überarbeitung bestehender Konzepte im Hinblick auf steigenden Wettbewerb (z. B. Schaffung von Angeboten als anderer Leistungsanbieter) [...]

# AGENDA

- 1 Wirtschaftliche Aspekte der Leistungstrennung
  - 1 Betriebswirtschaftliche/organisatorische Umsetzung
  - 2 Steuerrechtliche Umsetzung

### Zeitschiene der steuerrechtlichen Umsetzung



# Steuerrechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

### Im Verhältnis zum Leistungserbringer (allgemein):

### Anpassung/Erweiterung der steuerbegünstigten Zwecke

- Förderung der Wohlfahrtspflege und Hilfen für behinderte Menschen
- Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

### Anpassung der Form der Zweckverwirklichung

- Leistungen zum Lebensunterhalt bspw. Essen auf Rädern,....
- Assistenzleistungen (Alltagshilfen, mobile Hilfsdienste....)
- kombinierte Wohn- und Betreuungsangebote,.....
- Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum....

# Steuerrechtliche Umsetzung – keine abschließende Aufzählung!

### Im Verhältnis zum Leistungsberechtigten (Wohnen):

- allgemein
  - Identifizierung / Abgrenzung der Bereiche gemeinschaftliches Wohnen, Einzelwohnen und ggf. ambulant betreuten Wohngemeinschaften
  - Bei Angeboten von ambulant betreuten WG Anwendbarkeit des WBVG und des jeweiligen Landesheim-Gesetzes prüfen
  - Bei Angeboten von Einzelwohnen
    - Je Immobilie zukünftige Mieterstruktur planen (Vermietung auch an Dritte, ohne § 2 SGB-Personen, geplant? – Umfang 2/3-Grenze?)
    - Feststellung /Dokumentation von Behinderungsarten der Mieter in Bezug auf besondere Wohnbedarfe (Ausstattung, Größe, u.a.) unter Bewertung der Ergebnisse des Gesamtplanverfahrens/Bedarfsfeststellung (ggf. besondere Ansprüche auf SGB IX/XII-Leistungen in Bezug auf Wohnen?)
    - Entwurf der Mietverträge, Zuordnung der Leistungen zu § 66 AO unter Wahrung des Selbstlosigkeitsgebots nach AO prüfen

# KONTAKT



Andreas Seeger
Steuerberater - Partner
Leiter Geschäftsbereich Steuerberatung

CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

0251/92208-120 0172/2312711 andreas.seeger@curacon.de

# KONTAKT



Simon Odenwald

Berater Behindertenhilfe

Geschäftsfeld Strategie und Organisation in der Sozialwirtschaft

CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

02102/1669-801 0173/1890703 simon.odenwald@curacon.de

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

- Diese Präsentation wurde ausschließlich für die Schulungsteilnehmer erstellt. Diese Präsentation darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Curacon anderen Personen zugänglich gemacht, im Ganzen oder teilweise zitiert oder veröffentlicht werden. Curacon übernimmt für diese Präsentation keine Verpflichtung und Haftung gegenüber den Schulungsteilnehmern oder anderen Personen. Wir weisen explizit darauf hin, dass im Falle der nicht autorisierten Verwendung der Präsentation durch Dritte wir diesen gegenüber keinerlei Verpflichtung und Haftung übernehmen und die Verantwortung ausschließlich bei diesen Dritten liegt, ob sie Informationen, die ihnen zugänglich gemacht werden, als für ihre Zwecke tauglich erachten. Die Verwendung unserer beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- In den Fällen, in denen unsere Präsentation mit anderen Berichten oder Aussagen verbunden wird, übernehmen wir keine Verpflichtung und Haftung für Berichte oder Aussagen anderer Personen. Die vorliegende Präsentation ist unabhängig vom Inhalt solcher und anderer Untersuchungen oder Darstellungen zu sehen.
- Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Schulungsinhalte allein bei den Schulungsteilnehmern verbleibt. Die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf aus berufsrechtlichen Gründen nicht die Rolle eines unternehmerischen Entscheiders übernehmen.
- Im Übrigen gelten für diesen Auftrag, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

# Wichtige Hinweise zu Haftungsverhältnissen und Allgemeinen Auftragsbedingungen

#### Allgemeine Auftragsbedingungen

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1, Januar 2017

(1) Die Auftragsbedingungen geiten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern (f) der Antalgauschaltsprüfungsgeseitschaften im Verlaufgeranden von der Wirtschaftsprüfungsgeseitschaften (im Nachsichenden zusammenfasend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und Ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuertreratung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstitutige Auftrage, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart. oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber heriellen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt, im Hinblick auf soliche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten

#### 2. Umfang und Ausführung des Auffrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg, Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungs-mäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachvenständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebs-wirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Außerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Anderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen

#### 3. Wilwirkungspflichten des Auffragebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und welteren informa-tionen rechtzeitig übernitteit werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiterei Informationen. Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benenner

digkeit der vorgelegten Unterfagen und der weiteren informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erwärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formu-lierten schnfülichen Erktärung zu bestätisen (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständen schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Milartiefer des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gill für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rech-

(2) Soite die Durchführung des Auftrags die Unaphängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunter nehmen oder solcher mit ihm assozierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitavorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragseverhaltnissen beeinfrächtligen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Benchteretattung und mündliche Auskunfle

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung matigebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklänungen und Auskünflie des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Enklärungen und Auskünflie des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbind ich.

#### E. Welforgabe einer beruflichen Auberung des Wirdechaftsprüf

(1) Die Weltergabe beruflicher Außerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergeonisse oder Auszüge von Arseitsergebnissen – sei es im Enhwurf oder in der Endfassung) oder die information über das Täligwerden des Wirtschafts-prüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustin-mung des Wirtschaftsprüfers, es sei dern, der Auftraggeber ist zur Wetergabe oder information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlicher Anordnung verpflichtet

(2) Die Verwendung beruflicher Außerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftragge-ber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

(1) Bei etwaigen Mängein hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbankeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindem oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt wurden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für Ihn ohne Inleresse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängein muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textfirm gellend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und tormelle Manget, die in einer berufflichen Außerung (Bericht, Gulächten und dg.) des Wirtschaftsprüfers erthalten sind, können jederzeit, vom Wirtschaftsprüfers erthalten sind, können jederzeit, vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berüchtigt werden. Unrichtigkeilen, die geeignet sind, in der berufflichen Außerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse Infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Außerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggevom Wirtschaftsprüfer funlichst vorher zu hören.

#### 6. Schweigepflicht gegenüber Onten. Oute

(1) Der Wirfschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die Ihm bei seiner Berufstäligkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personentiezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Dafenschutz

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haf-tungsbeschränkungen, insbesondere die Haffungsbeschränkung des § 323

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haffungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelverfragliche Hattungsbesohränkung besieht, ist die Hattung des Wirtschaftsprüters für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnah-me von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ensatzpflicht des Herslellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzeinen Schädensfall gemail 6.54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. E beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtver-letzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchsibetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzeiner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverietzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches au gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun gider Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten mite-nander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fail kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € In Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mir destversicherungssumme git nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht-

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innemalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzielstung Klage erhober wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensensatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zunückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHafiG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geitend zu machen, bielbt unberührt.

#### 10. Erganzende Sestimmungen für Prüfungsaufträg

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirdschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erfeit, so ist ein Hinwies auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lage-bencht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestämmter Stelle nur mit schrift-licher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wordsut zulässel.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaffsprüfers den Wirtemit hekanntzunehen

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11 Ergänzende Bestimmungen für Hilfelnistung in blauersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollstän-dig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftragge-ber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, Insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung tolgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkei-

 a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufsteilunge

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuer

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die

wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung. (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorie-

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textromi (\$) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körper-schaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuem und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch fü

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitaliverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Um wandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentztions-

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung eksigier besondere buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen währgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unter-lagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggebe kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Malis, wird der Auftraggeber den Wirfschaftsprüfer entsprechend in Textform Informieren.

Anspruch auf Erstaltung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagen-ersatz verlangen und die Ausliefening seiner Leistung von der vollen Beihedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbesinttenen oder rechtskräftig festgesteilten Forderungen zulässig.

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbellegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelle gungsgesetzes teitzunehmen.

Für den Auffrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Arsprüche gilt nur deutsches Recht.

